

Antrag

der Abg. Nikolai Reith und Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Modernisierung des Bestattungsrechts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bestattungsverfahren im baden-württembergischen Bestattungsrecht zugelassen sind;
2. welche weiteren Bestattungsverfahren es ihrer Kenntnis nach gibt und welche davon in anderen Bundesländern bereits zugelassen sind;
3. ob sie das Verfahren der alkalischen Hydrolyse geprüft hat und wenn ja, zu welchem Ergebnis sie im Hinblick auf eine Änderung des Bestattungsgesetzes gekommen ist;
4. ob sie das Verfahren der Reerdigung geprüft hat und wenn ja, zu welchem Ergebnis sie im Hinblick auf eine Änderung des Bestattungsgesetzes gekommen ist;
5. welche Erkenntnisse ihr zu den ökologischen Auswirkungen und zum Energieverbrauch der unter Ziffer 1 und 2 genannten Verfahren vorliegen (gemessen an CO₂-Ausstoß, Stromverbrauch, Gasverbrauch, sonstigen Belastungen von Böden, etc.);
6. was sie plant, um die Umweltbelastung, die im Rahmen von Bestattungen entsteht, insgesamt perspektivisch im Bestattungsrecht zu berücksichtigen;
7. von welcher Entwicklung der Sterbezahlungen sie in den nächsten 20 Jahren ausgeht, basierend auf der demografischen Entwicklung im Land (in absoluten Zahlen);

8. welche Möglichkeiten sie sieht, das bestehende Bestattungsgesetz im Sinne der Digitalisierung und im Hinblick auf Formerfordernisse, Übermittlungswege, Aufbewahrungsregeln u. a. zu verschlanken und zu modernisieren;
9. welche Erkenntnisse ihr zur Anpassung des Bestattungsgesetzes aufgrund der Coronapandemie und der unter anderem damit verbundenen Notwendigkeit der Digitalisierung vorliegen;
10. warum sie bisher davon abgesehen hat, die Entnahme metallischer Kremationsrückstände nach erfolgter Kremation gesetzlich zu regeln, so wie dies in Bayern und Niedersachsen erfolgt ist;
11. wie sie die Entnahme geringer Bestandteile der Totenasche zum Zwecke der Totenehrung bewertet.

1.8.2022

Bonath, Brauer, Fischer, Haußmann, Heitlinger, Dr. Jung,
Reith, Dr. Schweickert, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren von einer steigenden Zahl an Sterbefällen zu rechnen. Bisher werden über 75 Prozent der Sterbefälle feuerbestattet. Anders als andere Bundesländer hat Baden-Württemberg bisher davon abgesehen, andere Bestattungsformen in das Bestattungsgesetz aufzunehmen. Dieser Antrag hinterfragt die Gründe dafür und hat zum Ziel herauszuarbeiten, ob das Bestattungsgesetz im Hinblick auf Umweltbelastung, Digitalisierung und anderen Themenfelder zu überarbeiten ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. August 2022 Nr. 54-0141.5-017/3032 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Bestattungsverfahren im baden-württembergischen Bestattungsrecht zugelassen sind;

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) normiert in § 32 Absatz 1 Satz 1, die in Baden-Württemberg zulässigen verschiedenen Bestattungsarten. Es handelt sich hierbei um folgende Bestattungsarten:

- die Erdbestattung
- die Feuerbestattung
- die Seebestattung

Die Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte (§ 32 Absatz 2 Satz 1 BestattG BW). Die Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW). Die Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See (§ 32 Absatz 2 Satz 3 BestattG BW); nicht zulässig ist die Seebestattung in oberirdischen Gewässern nach § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich des Bodensees (§ 27 BestattVO).

Auch ist die Tuchbestattung nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BestattG BW i. V. m. §§ 4 und 15 der Bestattungsverordnung (BestattVO) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Im Zuge der Bestattungsgesetz-Novelle 2014 wurde die Möglichkeit einer echten Tuchbestattung in Baden-Württemberg eingeführt. Mit dieser Regelung wurde durch den Gesetzgeber eine Ausnahme von der generellen Sargpflicht bei Erdbestattungen eingeführt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen eine Bestattung ohne Sarg vorsieht. Die Einführung der Tuchbestattung dient insbesondere der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit islamischer Religionszugehörigkeit. Der Anwendungsbereich der Regelung ist allerdings nicht auf eine ganz bestimmte Religion beschränkt.

Ferner ist in Baden-Württemberg die Naturbestattung (§§ 5 Absatz 2, 26 BestattVO) zulässig. Bei der Naturbestattung wird die Asche Verstorbener auf Friedhöfen, die eine Naturbestattung vorsehen, in unmittelbarer Nähe eines Baumes, in seinem Wurzelbereich oder auf einer ausgewiesenen Rasen- bzw. Wiesenfläche beige-
setzt.

Anderer Bestattungsarten sind in Baden-Württemberg nicht zulässig.

2. welche weiteren Bestattungsverfahren es ihrer Kenntnis nach gibt und welche davon in anderen Bundesländern bereits zugelassen sind;

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche weiteren Bestattungsverfahren es nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Wesentlichen gibt (Spalte 1) und welche davon in anderen Bundesländern bereits zugelassen sind (Spalte 2).

Weitere Bestattungsverfahren	Gesetzliche Normierung in anderen Bundesländern
Alkalische Hydrolyse (Resomation): Zersetzung des menschlichen Körpers in einem Druckbehälter in konzentrierter Kalilauge; die dabei entstandene Flüssigkeit wird entsorgt; die festen Bestandteile des Skeletts werden durch Trocknen und Mahlen zu einer weißen Asche verarbeitet, die beigesetzt werden kann.	Die alkalische Hydrolyse ist als Bestattungsverfahren in Deutschland in keinem Bundesland zugelassen.
Sog. Diamantbestattung: Umwandlung eines Teils der Krematoriumsasse zu einem synthetischen Diamanten	Die sog. Diamantenbestattung ist als Bestattungsverfahren in Deutschland nicht zugelassen (Friedhofspflicht; Verbot der vorsätzlichen Aschetrennung)
Eisbestattung: Einlassung der Urne in ein Eisloch	Die Eisbestattung ist als Bestattungsart in Deutschland nicht zugelassen (Friedhofspflicht).
Felsbestattung: Bestattung der Asche des Verstorbenen unter einer Grasnarbe auf einem Felsen	Die Felsbestattung ist als Bestattungsart in Deutschland nicht zugelassen (Friedhofspflicht).
Flugbestattung: Verstreuung der Asche über dem Festland oder über dem Meer	Die Flugbestattung ist als Bestattungsart in Deutschland nicht zugelassen (Friedhofspflicht).
Gruftbestattung: Abstellen des Sarges in einem dafür bestimmten Raum	Die Gruftbestattung ist in Deutschland nur vereinzelt zulässig; z. B.: Saarland: § 26 Absatz 1 BestattG Saarland.
Körperspende: Zurverfügungstellung des Leichnams an ein anatomisches Institut zur Lehr- und Forschungszwecken.	Zulässigkeit in Deutschland nur unter bestimmten Voraussetzungen.
Luftbestattung: Beisetzung des Leichnams hoch über dem Erdboden in freier Luft	Eine Luftbestattung ist in Deutschland nicht zulässig (Friedhofspflicht).

Weitere Bestattungsverfahren	Gesetzliche Normierung in anderen Bundesländern
<p>Promession (Tiefemperaturbehandlung): Bestattungsmethode durch Gefriertrocknen des Verstorbenen, Vibrationsverfahren durch welches ein Granulat entsteht und anschließendem Kompostieren des Granulats.</p>	<p>Niedersachsen: § 10 Absatz 2 BestattG Niedersachsen (Zulassung des Verfahrens durch ministerielle Verordnung möglich); eine entsprechende ministerielle Verordnung gibt es nach Kenntnisstand des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration allerdings nicht.</p> <p>Die Promession wurde außerhalb der Versuchsanlage im südschwedischen Jönköping nach Kenntnisstand des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration noch nicht eingesetzt.</p>
<p>Reerdigung: Der Verstorbene wird in einem Behälter zunächst unter Beigabe eines großen Volumens pflanzlicher Materialien, Sauerstoff, Bewegung und Reaktionswärme innerhalb von 40 Tagen zu etwa einem Kubikmeter erdigen organischen Material abgebaut; diese Reste werden dann auf dem Friedhof beigesetzt.</p>	<p>Die Reerdigung wird in den meisten Bundesländern als unzulässig angesehen, da sie mit dem jeweiligen Bestattungsgesetz nicht vereinbar ist. Es handelt sich nach Ansicht der meisten Bundesländer um keine spezielle Form der Erdbestattung.</p> <p>In Schleswig-Holstein gibt es ein aktuelles Pilotprojekt zur Reerdigung.</p>
<p>Weltraumbestattung: Ein kleiner Teil der Asche wird in den Weltraum getragen</p>	<p>Die Weltraumbestattung ist als Bestattungsart in Deutschland nicht zugelassen (Friedhofspflicht).</p>
<p>(Alm-)Wiesenbestattung: Bestattung der Urne auf einer Naturwiese (in den Bergen)</p>	<p>Diese Bestattungsart ist in Deutschland grundsätzlich nur zulässig, wenn die betreffende Fläche zu einem Friedhof gehört und das jeweilige Bestattungsgesetz dies für zulässig erklärt.</p> <p>Manche Bestattungsgesetze erlauben eine Beisetzung auf privaten Bestattungsplätzen. z. B.: Saarland: § 5 Absatz 1 BestattG Saarland</p>

3. *ob sie das Verfahren der alkalischen Hydrolyse geprüft hat und wenn ja, zu welchem Ergebnis sie im Hinblick auf eine Änderung des Bestattungsgesetzes gekommen ist;*

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat das Bestattungsverfahren der alkalischen Hydrolyse geprüft. Das Verfahren ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nach dem BestattG BW nicht zulässig. Das BestattG BW sieht wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt die Erd-, Feuer- und Seebestattung vor. Daneben ist ferner die Tuch- und die Naturbestattung geregelt. Bei dem Verfahren der alkalischen Hydrolyse wird der menschliche Körper in einem Druckbehälter aus Edelstahl bei Temperaturen von 150 bis 160 °C in konzentrierter Kalilauge binnen weniger Stunden zersetzt; die dabei entstandene Flüssigkeit wird entsorgt; die festen Bestandteile des Skeletts werden durch Trocknen und Mahlen zu einer weißen Asche verarbeitet, die beigesetzt werden kann. Für dieses Bestattungsverfahren gibt es im BestattG BW keine rechtliche Grundlage.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, eine weitere Bestattungsart, wie die alkalische Hydrolyse, zuzulassen. Das Verfahren hat seinen Ursprung in der Tierkörperbeseitigung. Es begegnet einerseits ethischen Bedenken. So wird in christlichen Kirchen die Position vertreten, es sei pietät- und würdelos, Teile des aufgelösten Verstorbenen gewissermaßen einfach im Abfluss zu entsorgen. Der Verstorbene werde wie Abfall behandelt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist die Akzeptanz für eine solche Bestattungsart bzw. Beseitigung – neben den herkömmlichen Bestattungsarten – gering. Zudem gibt es bisher nur wenige wissenschaftlichen Studien, die die Umweltaspekte dieses Bestattungsverfahrens (insb. auch der Energieeffizienz und der sonstigen Umweltauswirkungen) genau untersucht haben. Zum Teil wird die alkalische Hydrolyse als umweltfreundliche Bestattungsverfahren bewertet, andererseits äußern Umweltexperten Zweifel hieran; die alkalische Hydrolyse koste viel Energie, es werden pro Durchgang mehrere Hundert Liter Wasser benötigt, und es werden sehr aggressive Chemikalien eingesetzt; sodann werde verschmutztes alkalisches Abwasser hinterlassen.

4. *ob sie das Verfahren der Reerdigung geprüft hat und wenn ja, zu welchem Ergebnis sie im Hinblick auf eine Änderung des Bestattungsgesetzes gekommen ist;*

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat das Bestattungsverfahren der Reerdigung, geprüft. Das Verfahren ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nach dem BestattG BW nicht zulässig. Bei der Reerdigung wird der Verstorbene in einem Behälter zunächst unter Beigabe eines großen Volumens pflanzlicher Materialien, Sauerstoff, Bewegung und Reaktionswärme innerhalb von 40 Tagen zu etwa einem Kubikmeter erdigen organischen Material abgebaut; diese Reste werden dann auf dem Friedhof beigesetzt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration handelt es sich bei der Reerdigung um keine Sonderform der Erdbestattung. Bei der Reerdigung befindet sich der Verstorbene nach den verfügbaren Angaben zum Verfahren 40 Tage „oberirdisch“ in einem Behälter und wird täglich gedreht. Vor einer weiteren Prüfung des Verfahrens der Reerdigung gilt es zunächst die Erfahrungen aus dem aktuellen Pilotprojekt in Schleswig-Holstein abgewartet werden.

5. *welche Erkenntnisse ihr zu den ökologischen Auswirkungen und zum Energieverbrauch der unter Ziffer 1 und 2 genannten Verfahren vorliegen (gemessen an CO₂-Ausstoß, Stromverbrauch, Gasverbrauch, sonstigen Belastungen von Böden, etc.);*

Das Umweltbundesamt hat im Jahr 2019 eine Studie mit dem Titel „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ veröffentlicht, in welcher die Risiken des Schwermetalleintrages aus biologisch abbaubaren Urnen auf das Grundwasser und die Böden von Waldökosystemen untersucht wurden. Ein besonderes Augenmerk der Studie lag dabei auf

den verfahrensbedingten Chrom(VI)-Verbindungen. Aus den Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern abgeleitet, welche von den für die Gestattung des Anlegens neuer Bestattungsplätze und -wälder zuständigen Behörden als eine fachliche Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegt bei den Humankrematorien der Erdgasverbrauch bei Einhaltung der Mindesttemperatur von 850°C bei beispielhaften Anlagen in Deutschland zwischen 8 und 40 m³ Erdgas pro Kremation. Die typischen Bandbreiten der Emissionswerte von Kremationsanlagen liegen bei Einhaltung der Anforderungen an Primärmaßnahmen zum vollständigen Gasausbrand und Sekundärmaßnahmen zur Abgasreinigung der VDI-Richtlinie 3891 zur Emissionsminderung von Anlagen zur Humankremation unterhalb der Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoff, Gesamtstaub und Dioxine/Furane der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV). Eine weitere Umweltrelevanz besteht hinsichtlich der Quecksilbergehalte des Feinstaubes von Krematorien aufgrund amalgambasierter Dentalfüllungen. Die typischen Emissionsbandbreiten für Quecksilber liegen bei Kremationsanlagen bei Einhaltung der VDI 3891 zwischen 0,001 und 0,05 mg/m³.

6. was sie plant, um die Umweltbelastung, die im Rahmen von Bestattungen entsteht, insgesamt perspektivisch im Bestattungsrecht zu berücksichtigen;

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich mit einem Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der VDI 3891 Emissionsminderung – Anlagen zur Humankremation, um den Stand der Technik fortzuschreiben. Eine Novellierung der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV) vom 19. März 1997, zuletzt geändert am 2. Mai 2013, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes und steht in den nächsten Jahren an. Die Ergebnisse der VDI-Arbeitsgruppe zum Stand der Technik sollen hierbei berücksichtigt werden.

7. von welcher Entwicklung der Sterbezahlen sie in den nächsten 20 Jahren ausgeht, basierend auf der demografischen Entwicklung im Land (in absoluten Zahlen);

Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg ist von einer – in der nachfolgend dargestellten Tabelle – voraussichtlichen Entwicklung der Sterbezahlen in den nächsten 20 Jahren auszugehen (Datenquelle: Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis 31. Dezember 2020 [Obere Variante]):

Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Sterbefälle in Baden-Württemberg*	
Jahr	Sterbefälle
2022	118.554
2023	119.789
2024	120.951
2025	121.970
2026	122.895
2027	123.659
2028	124.282
2029	124.690
2030	124.953
2031	125.133
2032	125.143
2033	125.122
2034	125.164
2035	125.298
2036	125.523
2037	125.912
2038	126.498
2039	127.226
2040	128.072
2041	129.018
2042	130.106
* Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis 31. Dezember 2020 (Obere Variante)	

8. welche Möglichkeiten sie sieht, das bestehende Bestattungsgesetz im Sinne der Digitalisierung und im Hinblick auf Formerfordernisse, Übermittlungswege, Aufbewahrungsregeln u. a. zu verschlanken und zu modernisieren;
9. welche Erkenntnisse ihr zur Anpassung des Bestattungsgesetzes aufgrund der Coronapandemie und der unter anderem damit verbundenen Notwendigkeit der Digitalisierung vorliegen;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sinnzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Durch Artikel 37 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. 2020, S. 25, 37 ff.) wurde im Bestattungsgesetz in mehreren Fällen die Anordnung der Schriftform durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt. Hierdurch kann nach der Erfüllungsaufwandsschätzung des damaligen Gesetzentwurfs in rund 28 000 Fällen pro Jahr der postalische Aufwand der Verwaltung gesenkt werden. Dies wird insbesondere erreicht durch die Möglichkeit zur Erteilung einer elektronischen Nutzungserlaubnis nach § 12 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW für Wahlgräber. Im Übrigen sollen im Zuge eines seitens der Landesregierung geplanten weiteren Normenscreenings bestehende Schriftformerfordernisse im Landesrecht nochmals geprüft werden.

10. warum sie bisher davon abgesehen hat, die Entnahme metallischer Kremationsrückstände nach erfolgter Kremation gesetzlich zu regeln, so wie dies in Bayern und Niedersachsen erfolgt ist;

Die Landesregierung hat bisher davon abgesehen, die Entnahme metallischer Kremationsrückstände nach erfolgter Kremation im BestattG BW gesetzlich zu regeln.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2015 – StR 71/15 (sog. Zahngold-Beschluss) ausgeführt, dass zur „Asche“ im Sinne von § 168 Absatz 1 StGB sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile gehören. Dies wurde mit Erwägungen zum allgemeinen Pietätsgefühl der Bevölkerung und dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen begründet. Die Reichweite der Entscheidung ist umstritten, beispielsweise auch die Frage, ob tatsächlich alles das, was nach Auffassung des BGH zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 StGB gehört, auch als „Asche“ im Sinne des Landesbestattungsrechts in eine Urne zu befüllen und zu bestatten ist.

Vor dem Hintergrund dieser BGH-Entscheidung sowie der kontroversen Ansichten in der Literatur und in der Rechtsprechung, hat die Landesregierung bisher davon abgesehen, die Entnahme metallischer Kremationsrückstände nach erfolgter Kremation im BestattG BW gesetzlich zu regeln. Bei der nächsten Änderungs-Novelle des Bestattungsrechts in Baden-Württemberg wird diese Frage nochmals geprüft.

11. wie sie die Entnahme geringer Bestandteile der Totenasche zum Zwecke der Totenehrung bewertet.

Die vorsätzliche Aschetrennung begegnet in Baden-Württemberg sowie in den anderen Ländern erheblichen rechtlichen Bedenken. So wird die sog. Diamantbestattung wegen der vorsätzlichen Aschetrennung als nicht zulässig angesehen. Im Zuge der aktuellen Gesetzgebungsverfahren in Niedersachsen und Brandenburg haben die Landtage letztendlich – entgegen den jeweiligen Gesetzesentwürfen der Landesregierungen – die rechtliche Möglichkeit der Aschenteilung nicht beschlossen bzw. in Brandenburg ausdrücklich ausgeschlossen.

In Vertretung des Ministers

Dr. Leidig

Staatssekretärin